

BGer 9C_611/2017 vom 31. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_611_2017

FR: TF 9C_611/2017 du 31 octobre 2017

IT: TF 9C_611/2017 del 31 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid, womit die Vorinstanz mangels örtlicher Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 29. März 2017 betreffend die Rückforderung von zu viel ausgerichteten Taggeldern der Invalidenversicherung eingetreten ist und die Sache an das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht überwiesen hat (vgl. Art. 58 Abs. 3 ATSG), ist selbständig vor Bundesgericht anfechtbar (BGE 139 V 170 E. 2.2 S. 172 mit Hinweisen).

E. 2

Es steht ausser Frage, dass grundsätzlich die Beschwerdegegnerin über die Rückerstattung allenfalls unrechtmässig bezogener Taggelder der Invalidenversicherung durch den Beschwerdeführer zu verfügen hat (Art. 55 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 lit. g IVG). Nach klarer gesetzlicher Vorschrift ist das "Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle" (örtlich und sachlich) zuständige Beschwerdeinstanz (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ATSG), das ist das Kantonsgericht Basel-Landschaft (Art. 57 ATSG und § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]; SGS 271). Daran änderte nichts, wenn die Rückforderungsverfügung vom 29. März 2017 nicht von der Beschwerdegegnerin erlassen worden sein sollte, sondern von der Ausgleichskasse des Kantons Zürich, wie der Beschwerdeführer vorbringt. Die örtliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts nach Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG bestimmt sich nach dem Gegenstand der angefochtenen Verfügung und nicht nach dem Versicherungsträger, von dem sie stammt. Dieses hat als in der Sache zuständige Beschwerdeinstanz von Amtes wegen zu prüfen, ob insofern ein Mangel vorliegt und was gegebenenfalls die daran zu knüpfenden Rechtsfolgen sind. Im Übrigen hat die Vorinstanz die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung bei der Kostenverlegung zu Lasten der Beschwerdegegnerin berücksichtigt.

Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 3

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.